

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00012 vom 21. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00012

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00012 du 21 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00012 del 21 giugno 2022

Regeste

Fristlose Kündigung | [Fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses wegen sexueller Belästigung.] Die unbestritten gebliebenen Bemerkungen des Beschwerdeführers gegenüber einer Arbeitskollegin sind als sexuelle Belästigung zu werten und rechtfertigen die fristlose Kündigung (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegnerin steht praxisgemäss keine Parteientschädigung zu (VGr, 21. Juni 2022, VB.2022.00092, E. 3 mit Hinweis).

E. 6

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, kann die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur erhoben werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Andernfalls kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.